

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Examinandin nur in den dringendsten Fällen zu gestatten. Nach Beendigung ihrer Arbeit hat jede Kandidatin die Reinschrift nebst dem Konzepte, auch den eventuell diktierten Text abzugeben und das Arbeitslokal zu verlassen. Jede beaufsichtigende Lehrperson bemerkt in einem Protokolle die Dauer ihrer Überwachung, die Zeit der Ablieferung jeder Arbeit, die Zahl der Beilagen, sowie alle sonstigen Wahrnehmungen und Vorkommnisse.

Wenn eine Examinandin sich eines Unterschleifes bei den Klausurarbeiten schuldig macht oder anderen dazu behilflich ist, wird sie für den ersten Fall, abgesehen von der weiteren Disziplinarbehandlung, mit Zurückweisung von der im Zuge befindlichen Prüfung bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Examinandin nur mit besonderer Bewilligung des Landeschulrates zu einem dritten Prüfungstermine zugelassen werden. Auf diese Bestimmung sind die Examinandinnen vor Beginn der Klausurarbeit aufmerksam zu machen.

§ 11.

Jede Klausurarbeit ist von dem Fachlehrer zu korrigieren und mit einem bestimmten Urtheile (nach der Notenskala) versehen dem Direktor zu übergeben, welcher die zenstierten Arbeiten den sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission und den übrigen Vertretern deselben Faches an der Lehranstalt zugänglich macht. Hierauf werden sie mit einer Übersichtstabelle über die Urtheile nebst dem Protokolle über die Klausurprüfungen dem Landeschulinspektor vorgelegt. Die Urtheile über die schriftlichen Prüfungen sind als strenges Amtsgeheimnis weder den Examinandinnen selbst, noch deren Angehörigen bekannt zu geben.

§ 12.

Sind von den schriftlichen Arbeiten einer Examinandin vier als nicht genügend oder ganz ungenügend befunden worden, so ist dieselbe für den laufenden Termin von der Reifeprüfung zurückzuweisen und als reprobiert zu behandeln.

Diese Reprobation ist als ein in der Vorkonferenz gefaßter Beschluß der Prüfungskommission auszusprechen.

§ 13.

Die mündliche Prüfung, welche in der Regel nach Schluß des Schuljahres abzuhalten ist, wird vormittags von 8—12, nachmittags von 3—7 Uhr in der Art vorgenommen, daß vor- und nachmittags je eine Gruppe von Kandidatinnen vollständig geprüft und das Ergebnis der Prüfung den Kandidatinnen unmittelbar nach der Beschlußfassung der Prüfungskommission bekannt gegeben wird. Die mündlichen Prüfungen einer Externistin können aber auf den Vor- und Nachmittag verteilt werden.

Die Prüfungskommission besteht regelmäßig aus dem vorstehenden Landeschulinspektor oder dessen Stellvertreter, aus dem Direktor (Direktorin) der Anstalt, aus sämtlichen Lehrern der Obligatfächer in der obersten Klasse, sowie dem Lehrer der Naturgeschichte der V. Klasse, welche Mitglieder die im § 5 des provisorischen Statutes (Min.-Erl. vom 11. Dezember 1900, S. 34.551, M.-V.-Bl. Nr. 65) bezeichnete Lehrbefähigung für höhere Schulen besitzen müssen. Die Religionslehrer haben in der Kommission nur bezüglich der Schülerinnen ihres Glaubensbekenntnisses Sitz und Stimme.

Außerdem kann der Unterrichtsminister von fall zu fall noch andere Mitglieder der Kommission ernennen. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen bei der mündlichen Prüfung fortwährend zugegen sein.

Als Prüfender für den einzelnen Gegenstand fungiert der Fachlehrer, doch haben auch der Vorstehende und der eventuell vom Unterrichtsminister delegierte Kommissär